
BLD / Motion der vorberatenden Kommission 40.16.10 «Monitoring und Strukturentwicklung im Schulwesen» vom 31. März 2017

Gesetzliche Bestimmungen über den Erziehungsrat anpassen

Antrag der Regierung vom 9. Mai 2017

Gutheissung.

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurden die Weichen gestellt und die Umsetzung eingeleitet, den Erziehungsrat von operativen Zuständigkeiten zu entlasten und sich auf die strategische Schulentwicklung fokussieren zu lassen. In der Volksschule ergibt sich der strategische Fokus aus der Stärkung der Autonomie der Gemeinden bei der operativen Führung der Volksschule (Gemeinde- und Finanzausgleichsgesetzgebung), in der Mittelschule geht er auf die letzte Revision des Mittelschulgesetzes (Abschaffung der Aufsichtskommissionen, Verzicht auf einen Mittelschulrat) zurück. Die Verlagerung des Fokus vom Operativen hin zum Strategischen bedeutet eine Stärkung des Gremiums. Ausserdem wird sich der Erziehungsrat künftig stärker mit dem Kantonsrat, der Regierung und der Verwaltung ausserhalb des Bildungsdepartementes vernetzen. Diese Hintergründe rechtfertigen die Übertragung der Wahlzuständigkeit und die Namensänderung.

Die Wahlzuständigkeit des Kantonsrates wird grundsätzlich nichts an den gesetzlich festgelegten Aufgaben des Erziehungsrates sowie an seinem Charakter als exekutives Gremium ändern.